

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **23.07.2015** 

AZ: **BSG 39/15-H S** 

## Beschluss zu BSG 39/15-H S

In dem Verfahren BSG 39/15-H S

,

vertreten durch

Antragsteller und Berufungsgegner –

gegen

Piratenpartei Deutschland,

diese vertreten durch "den Bundesvorstand, dieser vertreten durch den Justiziar ——, die weiteren Mitglieder der Rechtsabteilung sowie ——"

Antragsgegner und Berufungsführer –

wegen Berufung zu Urteil des LSG Berlin, Az. LSG BE 2015-01-30

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 23.07.2015 durch die Richter Markus Gerstel, Claudia Schmidt, Harald Kibbat, Georg von Boroviczeny und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

## Das Berufungsverfahren wird nicht eröffnet

## Sachverhalt

Die Parteien streiten um einer Ordnungsmaßnahme.

In Sachen LSG BE 2015-01-30 macht der Berufungsführer schwerwiegende Verfahrensmängel geltend. So habe das Landesschiedsgericht Berlin in seiner erstinstanzlichen Entscheidung Az. LSG BE 2015-01-30 vom 07.07.2015 eine Vollmacht des Vertreters des Bundesvorstandes unter Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes und des Anspruchs auf rechtliches Gehör und in der Sache rechtsfehlerhaft abgelehnt. Das Landesschiedsgericht habe des Weiteren ein Befangenheitsgesuch rechtswidrig abgelehnt und den Anspruch auf rechtliches Gehör auch durch Ablehnung einer Verlegung eines Verhandlungstermins verletzt. Das Landesschiedsgericht habe weiter gegen § 10 Abs. 3 Satz 1 SGO verstoßen und keine das Verfahren vollständig abschließende Entscheidung getroffen. Aufgrund dieser eklatanten Verfahrensfehler sei ein Vortrag zu der materiellen Würdigung zunächst entbehrlich.

Der Berufungsführer legt daher mit Schreiben vom 17.07.201<mark>5, ein</mark>gegangen per Einwurfeinschreiben der Deutschen Bundespost an der Bundesgeschäftsstelle am 20.07.2015, Berufung gegen das Urteil des Landesschiedsgerichtes ein. Er beantragt

- 1. das Urteil des LSG Berlin, Az. LSG BE 2015-01-30 vom 07.07.2015 samt der zugrundeliegenden Entscheidungsgründe aufzuheben
- 2. das Verfahren zur erneuten Behandlung unter Be<mark>rücksi</mark>chtigung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts an das Landesschiedsgericht Be<mark>rlin zu</mark>rückzuverweisen
- 3. hilfsweise für den Fall der Ablehnung des Antrages zu 2.) die Klage abzuweisen

Weiter beantragt er eine mündliche Verhandlung.

-1/2-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.deBerlin, den 23.07.2015

AZ: BSG 39/15-H S

## II. Entscheidungsgründe

Das Berufungsverfahren wird nicht eröffnet. Die Berufung ist unzulässig.

Eine vollständige Berufungsanrufung ging beim Bundesschiedsgericht nicht ein. Die Anforderungen an eine Berufung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 SGO sind nicht erfüllt. Dem Schreiben vom 17.07.2015 liegt keine Kopie der angefochtenen Entscheidung bei.

Das Bundesschiedsgericht konnte auch keine mit Hinweis versehene Frist zur Vervollständigung der Anrufung stellen. Eine Vervollständigung ist regelmäßig nur vor Ablauf der Berufungsfrist möglich.<sup>1</sup> In Ermangelung der Entscheidung kann das Fristenende aber durch das Bundesschiedsgericht nicht bestimmt werden.<sup>2</sup>

Ob ein solcher richterlicher Hinweis der Anrufung zum Erfolg verhelfen könnte, ist ohnehin zweifelhaft: Der Berufungsführer wird insbesondere durch eine Rechtsabteilung vertreten, welche unzweifelhaft kompetente Volljuristen umfasst die die Satzungserfordernisse einer Berufung selbständig subsumieren können. Des Weiteren wurde der Berufungsführer unlängst mit Beschluss vom 02.07.2015, Az. BSG 33/15-H S, in einer anderen Angelegenheit über das Erfordernis des § 13 Abs. 2 Satz 2 SGO umfassend informiert.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>vgl. auch Bundesschiedsgericht, Urteil vom 08.04.2013, Az. BSG 2013-02-27, sowie zuletzt Beschluss vom 28.05.2015, Az. BSG 23/15-H S.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Das vom Berufungsführer behauptete Entscheidungs<mark>datum v</mark>om 07.07.2015 genügt auch in Zusammenhang mit einer 👚 – 2 / 2 – Zustellung am selben Datum nicht um den Beginn der Berufungsfrist nach § 13 Abs. 2 Satz 3 SGO auszulösen.